

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

26. August 2026

Position der Getränkewirtschaft zur geplanten Getränkesteuer

Sehr geehrter [REDACTED],

für den vertrauensvollen und offenen Austausch mit Ihrem Haus zu den aktuellen Überlegungen einer Besteuerung zuckerhaltiger Getränke danken wir Ihnen ausdrücklich.

Wie wir den Medien entnommen haben, hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) zu einigen Punkten der aktuellen Diskussion einen Leitungsvorbehalt eingelegt. Dies begrüßen wir ausdrücklich und bedanken uns im Namen der potenziell betroffenen Unternehmen, insbesondere unserer mehrheitlich kleinen und mittelständischen Mitgliedsbetriebe, die angesichts der anstehenden Regulierung in großer Sorge um ihre wirtschaftliche Zukunft sind.

Dass wir aus fachlichen und ordnungspolitischen Gründen die Einführung einer Lenkungssteuer ablehnen, ist in Ihrem Haus bekannt. Hierzu können wir auf die vorliegenden umfassenden Positionen der einzelnen Verbände verweisen.

Unabhängig von einer solchen grundsätzlichen Kritik an einer Lenkungssteuer möchten wir im Nachgang zu unserem Gespräch zu den dort erläuterten konkreten Kritikpunkten zur detaillierten Ausgestaltung weiter ausführen und aus Sicht der betroffenen Getränkewirtschaft die im jetzigen Stadium wichtigen Fragen und Hinweise hinterlegen.

Für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen stehen wir Ihrem Haus jederzeit gerne zur Verfügung. Dies vorausgestellt möchten wir auf folgende kritische Überlegungen hinweisen:

Fehlende Kongruenz zu den Vorschlägen der „Finanz-Kommission Gesundheit“

Die bekannt gewordenen Überlegungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stehen im klaren Widerspruch zur Beschlusslage in der Bundesregierung, die maßgeblich aus den Empfehlungen der Finanz-Kommission Gesundheit abgeleitet wurde.

Dabei gibt es Brüche an zentralen Stellen: Aus der zweckgebundenen Abgabe soll nun offenkundig eine allgemeine Steuer werden. Der mögliche Anwendungsbereich soll über die Einbeziehung von kalorien- und zuckerfreien Getränkealternativen erheblich ausgeweitet werden, womit die ursprüngliche Intention einer alternativ möglichen „Produktreformulierung“ zur Zuckerreduktion ad absurdum geführt wird. Weiterhin wird über den 1.1.2027 als möglicher vorgezogener Zeitpunkt des Inkrafttretens gesprochen.

Das zuletzt bekannt gewordene Eckpunktepapier des BMF zeigt, dass der anfangs bemühte gesundheitspolitische Ansatz und die Verweise auf Prävention und Reformulierung offenbar nicht mehr gültig sind und sich vollständig in Richtung eines ausschließlich fiskalischen Ansatzes verschoben haben. Es ist wichtig, dass das Ernährungsministerium hierzu Position bezieht.

Unmöglichkeit einer Einführung zum 1.1.2027 – 15 Monate Vorlaufzeit notwendig wie von der „Finanz-Kommission Gesundheit“ vorgeschlagen

Eine Einführung bereits zum 1. Januar 2027 ist mit Blick auf die notwendigen Umsetzungen in den Unternehmen – wie auch in der Zollverwaltung, die mit der Erhebung betraut werden soll – weltfremd.

Selbst wenn heute klar wäre, wie die Ausgestaltung konkret aussieht, würde das die Unternehmen vor nicht umsetzbare Herausforderungen stellen. Da selbst dies nicht vorliegt, handelt es sich faktisch um eine einzige „Blackbox“, bei der für die Unternehmen alle wesentlichen konkreten Fragen – Anwendungsbereich und Ausnahmen, Schwellenwerte und Steuersätze, Umsetzung und Erhebung der Lenkungssteuer – völlig offen sind. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen gestalten sich diese Aspekte in den letzten Wochen zudem immer widersprüchlicher. Diese Bewertung ist daher in Kenntnis wirtschaftlicher und unternehmensbezogener Abläufe sowie der klaren Positionen aus der Zollverwaltung für die spiegelbildliche Aufgabe einer hoheitlichen Struktur zur Steuererhebung augenfällig.

Nach unserer Auffassung wird der bürokratische Aufwand dramatisch unterschätzt. Erforderlich sind – auch abhängig von den finalen Regelungen – erhebliche Anpassungen bei Sortimenten und einzelnen Rezepturen, strukturelle Veränderungen bei Produktions- und Beschaffungsprozessen, grundlegende Anpassungen in den Bereichen IT-, Abrechnungs- und Kennzeichnungssysteme, um nur einige wenige Aspekte zu nennen.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen können eine geordnete, machbare und rechtssichere Umsetzung bei dieser Ausgangslage innerhalb weniger Wochen bis zum Jahreswechsel nicht stemmen und wären auch insofern über die sachbezogenen Mehrbelastungen einer zukünftigen Lenkungssteuer bereits organisatorisch kritisch in ihren Grundlagen durch die Regulierung betroffen.

Aus guten Gründen hatte die Finanz-Kommission Gesundheit daher einen späteren Einföhrungstermin empfohlen. Rein vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Verschiebung um wenige Monate – gegebenenfalls sogar in die Sommermonate – keinen einfachen Ausweg darstellt. Ein Termin im Sommer würde die Unternehmen in der für weite Teile der Getränkewirtschaft besonders herausfordernden und für den Betriebserfolg wichtigen absatz- und logistikintensiven Sommersaison treffen. Notwendige Anpassungen von Sortimenten und gegebenenfalls Rezepturen sowie damit verbundene veränderte Preisstellungen, Vertragsbeziehungen, IT- und Abrechnungssysteme müssen für die Unternehmen auch in der betrieblichen Praxis umsetzbar bleiben.

Die zwingend gebotene angemessene Übergangsfrist muss daher neben fiskalischen und kalendarischen Überlegungen vor allem die relevanten Rahmenbedingungen der betroffenen Wirtschaft (tatsächliche Planungs- und Produktionszyklen sowie Vertragslage) berücksichtigen.

Aufbau neuer Bürokratie – Strukturelle Herausforderungen für Zoll und Hersteller

Die Erfahrungen mit der Biersteuer zeigen, dass eine Verbrauchsteuer weit mehr bedeutet als die Berechnung und Abführung eines Steuerbetrages. Unterschiedliche Warenbewegungen, vom Inlandsverkauf über Lieferungen zwischen Steuerlagern und in andere EU-Mitgliedstaaten bis zur Ausfuhr in Drittländer, müssen dabei steuerlich unterschiedlich behandelt und in aufwändigen Verfahren wie dem Excise Movement and Control System (EMCS) oder dem Automatisierte Tarif- und Lokale Zoll-Abwicklungssystem (ATLAS) abgebildet werden. Teilweise sind hierzu zusätzliche Daten – wie ARC-Nummern – einzelnen Buchungen individuell zuzuordnen. Hinzu kommen weitere Abgrenzungs- und Entlastungsverfahren für Importe, Exporte und bereits versteuerte Waren.

Eine Zuckersteuer nach vergleichbarem Muster – analog zu den bekannten Überlegungen des BMF – würde einen massiven zusätzlichen Verwaltungs- und Bürokratieaufwand auslösen und für die Unternehmen wie den Staat mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Erforderlich wäre, eine eigene steuerliche „Prozessinfrastruktur“ entlang der gesamten Warenkette aufzubauen, die dauerhaft betrieben bzw. vorgehalten werden müsste. Betroffen wären auf der betrieblichen Seite nahezu alle Unternehmensbereiche: Produktion, Warenwirtschaft, Lager, Logistik, Vertrieb, Buchhaltung und IT.

Wie tief eine solche Steuer in den Betriebsalltag eingreift, zeigen bereits alltägliche Vorgänge: Bei der Biersteuer können selbst Vernichtungen, Bruch, Rückwaren sowie Fehl- und Verlustmengen jeweils notwendige Abstimmungen mit dem zuständigen Hauptzollamt (einschließlich Nachweisführung, Rückfrage-Management sowie Steuerbescheide) auslösen. So kann selbst die Beseitigung beschädigter Ware eine

vorherige Dokumentation und Freigabe durch das Hauptzollamt erfordern. Hinzu kommen genaue Anforderungen an die Steuerlager und die Bestandsführung. Zugänge und Abgänge sind detailliert abzubilden, bereits versteuerte Zukaufware ist von unversteuerter Ware zu unterscheiden, Änderungen der Lagerstruktur können anzeige- oder genehmigungspflichtig sein. Bei einer Zuckersteuer müsste für die von der Biersteuer erfassten Brauereien deshalb geklärt werden, ob hierfür separate Steuerlager sowie getrennte Lagerflächen erforderlich werden. Je nach Ausgestaltung wird dies also zu noch weiteren Belastungen führen. Für die bislang von einer Biersteuer nicht erfassten Betriebe aus dem Bereich der alkoholfreien Getränkeindustrie entsteht in jedem Fall eine empfindliche bürokratische Zusatzbelastung, sofern keine sachgerechteren Konzepte entwickelt bzw. abgestimmt werden können.

In einem Interview mit „Table Media“ vom 31. Juli 2026 hat der Vorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft, Thomas Liebel, die Einführung einer Steuer bis Anfang 2027 auch aus diesen Gründen als „realitätsfern“ bezeichnet. Zur Begründung verwies er konkret darauf, dass allein die Programmierung eines geeigneten IT-Verfahrens im Regelfall rund ein Jahr in Anspruch nehme. Für eine zuverlässige Erhebung müssten zunächst umfangreiche organisatorische und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehörten Probeläufe des neuen IT-Systems, die vollständige Erfassung aller betroffenen Hersteller sowie die Einrichtung der erforderlichen Steuerkonten für die Unternehmen. Darüber hinaus müssten auch die 41 Hauptzollämter die notwendigen personellen und organisatorischen Strukturen erst aufbauen. Wir halten diese Einschätzung für den Aufbau der Strukturen – abhängig von deren Ausgestaltung – auf staatlicher Seite für realistisch und möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass für die betroffenen Unternehmen der Getränkewirtschaft keine andere Einschätzung bzw. Ausgangslage gilt.

Light- und Zero-Getränke bzw. Süßungsmittel gehören nicht in den Anwendungsbereich einer „Zuckergetränkesteuer“

Politische Einordnung

Die nun offenkundig in den Gesprächen der Bundesregierung erwogene Einbeziehung von Süßstoffen in eine „Zuckergetränkesteuer“ ist aus Sicht der Getränkewirtschaft klar abzulehnen.

Süßungsmittel sind das elementare Instrument, um bei Getränken den Zuckergehalt deutlich reduzieren und Reformulierungen technisch, sensorisch und wirtschaftlich tragfähig umsetzen zu können.

Wenn nun hier eine ausgeweitete Besteuerung ernsthaft erwogen wird, dann werden zunächst – auch als politischer Bruch der bestehenden Eckpunkte für die Kalorien- und Zuckerreduktion – zunächst die Unternehmen getroffen, die sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der Reformulierung bereits erfolgreich für eine Zuckerreduktion in ihren Sortimenten engagiert haben. Wer also Getränke mit Süßstoffen besteuert, bestraft damit ausgerechnet diejenigen, die den von der Bundesregierung politisch gewünschten Zuckerabbau erst ermöglicht haben.

Zudem entfällt in zentralen Bereichen der wesentliche Anreiz zur Zucker- und Kalorienreduktion. Insofern würde eine Besteuerung von Süßstoffen den eigentlichen Zweck

einer Zuckersteuer ad absurdum führen: Wenn sowohl zuckerhaltige als auch zuckerfreie bzw. kalorienreduzierte Getränke steuerlich gleichbehandelt werden, entfällt jeder Anreiz, den Zuckergehalt eines Produkts zu senken. Aus einer vermeintlichen Zuckersteuer würde faktisch eine Steuer auf süß schmeckende Getränke.

Ganz klar zu adressieren ist, dass damit das seinerzeitige gesundheitspolitische Narrativ zur versuchten Legitimation einer „Zuckergetränkesteuer“ grundlegend konterkariert ist. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass der Einbezug von Süßstoffen in eine „Zuckersteuer“ schlicht als klassischer Fall einer Irreführung wahrzunehmen ist.

Fachliche Einordnung

Die Getränkewirtschaft hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Zucker- und Kaloriengehalt ihrer Produkte zu reduzieren. Über die im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie (NRI) der Bundesregierung geleistete freiwillige Reformulierung von Rezepturen hat die Getränkeindustrie ihre Zusagen eingehalten. Viele Unternehmen haben erhebliche Investitionen in Forschung und Produktentwicklung getätigt, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zuckerreduzierte und zuckerfreie Alternativen anzubieten. Eine nun debattierte Besteuerung von Getränken mit Süßstoffen stellt diesen erfolgreichen Weg grundlegend infrage. Denn Süßstoffe sind geboten, um Zucker und Kalorien in Getränken wirksam zu reduzieren, ohne zugleich die Verbraucherakzeptanz für Produkte vollständig zu verlieren.

Die Verwendung von Süßstoffen beruht auf einer wissenschaftlich und rechtlich klar geregelten und abgesicherten Grundlage: Alle in der EU zugelassenen Süßstoffe durchlaufen ein umfassendes Zulassungsverfahren; sie werden zudem regelmäßig von der EFSA bewertet.

Ein sachgerechtes und transparentes Gesetzgebungsverfahren zum Schutz des Mittelstandes

Wir erwarten aufgrund der vorstehend aufgezeigten großen Tragweite dieses steuerlichen Eingriffs ein transparentes, nachvollziehbares und geordnetes Gesetzgebungsverfahren. Es bedarf insbesondere einer ergebnisoffenen Prüfung der aktuellen Debatte auf Arbeitsebene anhand der bestehenden Beschlusslage, einer faktenbasierten Folgenabschätzung sowie einer in der Geschäftsordnung der Bundesregierung für Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich hinterlegten Anhörung der betroffenen Wirtschaft, damit in den beteiligten Ministerien die Tragweite von Überlegungen sachgerecht abgeschätzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund danken wir dem BMLEH ausdrücklich für die bisherigen Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge.

Strukturen im Lebensmittelhandel und wirtschaftliche Zuordnung

Soll die Steuer durch eine Verteuerung zuckerhaltiger Getränke eine Lenkungswirkung beim Verbraucher entfalten, muss die Möglichkeit bestehen, sie über die Wertschöpfungskette ungehindert weiterzugeben. Sie darf deshalb insbesondere in den Jahres-

und Konditionsverhandlungen mit dem Handel nicht zur Verhandlungsmasse werden. Andernfalls besteht die konkrete Gefahr, dass der Handel die zusätzliche Steuerbelastung über niedrigere Einkaufspreise oder andere Konditionen zumindest teilweise auf die Hersteller zurückverlagert.

Hierfür bedarf es aus Sicht der Getränkewirtschaft einer gesetzlichen Absicherung. Der auf ein Produkt entfallende Zuckersteuerbetrag sollte nicht Bestandteil des frei verhandelbaren Netto-Warenpreises sein, sondern zusätzlich zu diesem geschuldet werden. Zugleich muss verhindert werden, dass die Weitergabe anschließend durch Preisabschläge, Boni, Rückvergütungen oder wirtschaftlich vergleichbare Konditionen ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird.

Ziel muss sein, dass die Zuckersteuer als eigenständiger Betrag grundsätzlich eins zu eins entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben werden kann. Nur so wird verhindert, dass die Steuer aufgrund der Verhandlungsmacht einzelner Handelsstufen wirtschaftlich allein beim Hersteller verbleibt.

Aktuell debattierte Steuersätze und Schwellenwerte und zwangsläufige Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau

Ein Einstiegsschwellenwert von 4,5 Gramm Zucker je 100 Milliliter weicht deutlich von den Empfehlungen der Finanz-Kommission Gesundheit ab. Er würde zahlreiche bereits zuckerreduzierte Produkte erfassen und damit gerade diejenigen Unternehmen belasten, die ihre Rezepturen in den vergangenen Jahren als Vorreiter freiwillig angepasst haben. Für einen höheren Einstiegsschwellenwert spricht auch die bisherige Verkehrsauffassung: Bis zur Neufassung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke im Jahr 2024 galt für Limonaden explizit ein Gesamtzuckergehalt von mindestens 7 Gramm je 100 Milliliter als maßgeblicher Orientierungswert. Dieser Wert war über Jahrzehnte der anerkannte Maßstab in dieser wichtigen Kategorie zuckerhaltiger Getränke in Deutschland. Wenn nun willkürlich dieser Schwellenwerte ohne jegliche objektivierbare Begründung für die Kategorien bzw. Produkte spürbar und empfindlich abgesenkt werden sollte, verdeutlicht auch dies vor allem den Ansatz erstrebter fiskalischer Mehreinnahmen. Entsprechendes gilt für die Überlegung einer dreistufigen Besteuerung. Für das BMF mögen Aspekte wie Geschmack und Verbraucherakzeptanz nicht relevant sein – für unsere Unternehmen sind das zentrale Faktoren.

Sachwidrige Überlegungen zur Einbeziehung bestimmter Steuertatbestände, wie Einbezug Fruchtsaftkonzentrate und Schorlen

Wir begrüßen mit Nachdruck, wenn Fruchtsaftkonzentrat nicht in den Steuergegenstand einer Zuckergetränksteuer einbezogen wird. Es handelt sich hier ohnehin nicht um ein Getränk als solches, sondern um ein gesetzlich definiertes Zwischenerzeugnis zur Herstellung von Fruchtsaft bzw. zur Verwendung in anderen Getränken. Darüber hinaus ist die Verwendung von Fruchtsaftkonzentrat ein effektiver Beitrag zur Ressourcen- und Klimaschonung, denn durch den Entzug des natürlichen Wassergehalts reduzieren sich Transportmengen und damit verbundene CO₂-Emissionen. Von daher ist es folgerichtig, die Verwendung von Fruchtsaftkonzentrat nicht als Anlass einer Besteuerung im Rahmen der „Zuckergetränksteuer“ aufzuführen. Gleichmaßen ist

auch die Verwendung von Wasser kein Besteuerungsanlass, so dass auch Schorlen nicht in den Steuertatbestand einbezogen werden sollten.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir eindringlich an Ihr Haus, sich weiterhin für eine sachgerechte Ausgestaltung einer möglichen „Zuckergetränksteuer“, insbesondere deren Anwendungsbereich, die steuerlichen Bemessungsgrundlagen und die unbürokratische Erhebungsweise, einzusetzen. Gerne stehen wir für ein Gespräch zur Verfügung und würden es sehr begrüßen, zeitnah die einzelnen Aspekte im direkten Austausch mit der Fachebene erörtern zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

[REDACTED]

[REDACTED]

Die wafg ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –
Registernummer: R000880



Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie e.V. (VdF)

[REDACTED]

[REDACTED]

Der VdF ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –
Registernummer: R002462



Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM)

[REDACTED]

[REDACTED]

Der VDM ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –
Registernummer: R000843



Deutscher Brauer-Bund e.V.

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Deutsche Brauerbund ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R000424



Private Brauereien Deutschland e.V.

[REDACTED]

[REDACTED]

Private Brauereien Deutschland e.V. ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer: R001127

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. (BVE)

[REDACTED]

[REDACTED]

Die BVE ist eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag –

Registernummer: R000283